

**Verordnung**  
 Sr. Päpstlichen Heiligkeit  
**Clementis des XIV.**

vermöge deren  
 einige Feiertage aufgehoben,  
 in einigen aber  
 jedannoch nach angehörter heil. Meß den Christglaubigen ihrem  
 Gewerbe und schweren Arbeit obzuliegen  
 gnädigst erlaubet wird;

× Aus Verordnung und obhabender Gewalt  
 des

Hochwürdigsten, hochwohlgebohrnen Herrn,

H E N N

**Jacobi Joannis Josephi**  
**von Bärenstamm,**

von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden  
 Bischöfen zu Pergamus, durch beyde Marggrasthümer Ober- und Nie-  
 der- Sächs Administratur Ecclesiasticus und Loci Ordinarius, der hochbesehrenten Domstifts  
 Kirchen Scti Petri zu Budisin Prelatus, und infolirter Dom- Dechant, Praepositus  
 zu Lauban, und des dasigen Jungfräulichen Closters Ordinis Sanctae Mariae  
 Magdalene de Paenitentia immerwährender  
 Visitator &c. &c.

Publiciret

Im Jahre M. DCCLXX.



UNIVERSITÄT  
SACHSEN-ANHALT  
LEIPZIG

LIBRARY  
OF THE  
UNIVERSITY OF  
SAXONY-ANHALT  
LEIPZIG

UNIVERSITÄT  
SACHSEN-ANHALT  
LEIPZIG

LIBRARY  
OF THE  
UNIVERSITY OF  
SAXONY-ANHALT  
LEIPZIG



Wir Jacobus Joannes Josephus von Bärenstamm, von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden Bischofen zu Pergamus, durch beyde Marggraffthümer Ober- und Nieder- Lausitz Administrator Ecclesiasticus und Loci Ordinarius, der hochbesehrenten Domstifts Kirchen Scti Petri zu Budislin Prælatus, und infolirter Dom-Dechant, Praepositus zu Lauban, und des dasigen Jungfräulichen Closters Ordinis Sanctae Mariae Magdalenaë de Penitentia innewährender Visitator &c. &c.

Allen und jeden Christglaubigen in der Ober- und Nieder Lausitz unsern Gruß, und väterlichen Segen.



Die heilige Kirche, die allezeit bedacht gewesen ihren Kindern neue Heilmittel zu verschaffen, hat ihnen von Anfange an die Besserspiele der Heiligen, deren Tugenden auf Erden am meisten geglänzet hatten, vor die Augen gestellt: und diese grosse Besserspiele mit einem desto grösseren Eindrücke zu vergesellschafteten, seyertliche Tage bestimmet, die, um den Triumph der Auserwählten zu verherrlichen, durch eine heilige Ruhe, und öffentlichen Gottesdienst geheiligt werden.

Diese heilsvolle Absichten der heiligen Kirche waren der glühenden Andacht der ehemaligen Christglaubigen so wenig zuwider, daß sie vielmehr, um ihrem Eifer Entschuldig zu leisten, solche Tage da und dort aus eigenem Triebe vermehreten.

Nachdem aber diese glihnde Andacht zu erkalten; die Menge der festlichen Tage bey den eingerissenen elenden Zeiten zu einer Last zu werden: und die Ruhe, welche an diesen heiligen Tagen anbefohlen war, vielen zu weiter nichts, als zu einer Gelegenheit sie durch Spielen, Besuchung der Trink-Häuser, und andere Ausschweifungen, welche der Müßiggang und das ungesütere Wesen des Landvolks gemeinlich nach sich ziehen, zu dienen angefangen haben; und deshalb die Erz- und Bischöfe in den mehresten catholischen Ländern in Betracht: daß die heiligen Absichten der Kirche

diesfalls bereitet: die der Gottesfurcht gewidmeten Tage entheiliget, und bey vermehrten Festtagen auch die Uebertretungen, Sünden und Laster vermehret würden, bewogen worden mit Erlaubnis und Gutheißung des heiligen Stuhls zu Rom einige dieser Festtage theils gänzlich aufzuheben und zu cassiren, theils einige in so weit zu dispensiren, daß, um so wohl dem Elende durch Betreibung der Nahrung abzuhelfen, als der Entheiligung dieser Tage vorzubeugen, allen und jeden vergönnet werde, nachdem sie doch zuvor dem grossen Opfer des neuen Bundes der heil. Messe bewohnet haben, ihrer Arbeit und Handthierung, von was für einer Gattung sie auch seyen, ohne sich darüber ein Gewissen zu machen, abzulegen; so haben Wir, so schwer es auch Uns gefallen, nicht umgehen können, bey Sr. izz. glorreichst. regierenden Päpstlichen Heiligkeit um eine gleichförmige Gnade für die Unserer geistlichen Sorge unterworfenen Seelen, in einem Lande, wo wegen der Vermischung einer widrigen Religion den Catholischen, die ihre Nahrung suchen, die vollständige Feyerung aller Festtage ohne dies erschweret wird, einzukommen, und nicht nur um die Verrichtung einiger vollständig zu haltenden; einiger in Betreff der Arbeit zu dispensirenden; sondern auch einiger gänzlich zu cassirenden Festtage unterthänigst anzuhalten. Se. Heiligkeit haben auch kein Bedenken getragen Unserer Bitte zu willfahren, und eine Bulle d. d. Rom den 17. August 1770. an Uns ergehen zu lassen geruhet; aus welcher Bulle, die Wir mit gebührender Ehrerbietung annehmen, und in der Original lateinischen Sprache copieulich belegen, erhellet, daß

## A.

folgende Festtage als: der Beschneidung des Herrn oder des neuen Jahres, der Erscheinung des Herrn, oder der dreyen heiligen Könige, der Reinigung Mariä, oder Lichtmess, des Osters, Sonntags nebst beyden folgenden Ferien, der Himmelfahrt des Herrn; des Pfingst-Sonntags nebst beyden folgenden Ferien, des Fronleichnam Christi, des heiligen Joannis des Taufers, der heiligen Aposteln Petri und Pauli, der Heimsuchung Mariä, der Himmelfahrt und Geburt eben derselben, des heiligen Engels Michaelis, Allerheiligen, der unbesleckten Empfängnis Mariä, der Geburt des Herrn oder Weynachten, des heiligen Erzmartyrers Strophani, des heiligen Apostels und Evangelisten Joannis durchaus mit einer vollständigen Feyerlichkeit, wie bishero gebräuchlich gewesen, andächtig und feyerlich zu begehen sind. Herentgegen

## B.

folgende Festtage als: des heiligen Apostels Matthäi, der heiligen Aposteln Philippi und Jacobi, der Erhöhung des heiligen Kreuzes (aber nur in den Orten, wo er sonst feyerlich gewesen, ohne ihn auf andere Orten, wo er es nicht gewesen, auszu dehnen, in welchen es bey der alten Unverbindlichkeit bleibet) der heiligen Mariä Magdalena, des heiligen Apostels Jacobi, des heiligen Martyrers Laurentii, des heiligen Bartholomäi, des heiligen Matthäi, der heiligen Simonis und Judä, des heiligen Andrea, des heiligen Thomä allerseits Aposteln, in so weit dispensiret werden, daß an diesen Tagen einem jeden, wenn er doch zuvor dem heiligen Mesopfer, als wozu er verbunden bleibet, bewohnet hat, erlaubet sey sein Gewerbe, und Handthierung zu treiben. Und endlich

C. fol

C.

folgende Tage als : der heiligen Martyrer Fabiani und Sebastiani, der Bekehrung des heiligen Pauli, des heiligen Martyrers Georgii, des heiligen Evangelistsen Marci, des heiligen Joannis vor der lateinischen Pforte, der heiligen Jungfrauen und Martyrinn Margarethâ, des heiligen Martyrers und Bischoffs Denati, der Erhöhung des heiligen Kreuzes, des heiligen Bischoffs Martini, der heiligen Jungfrauen und Martyrinn Catharinâ, der heiligen Jungfrauen und Martyrinn Barbarâ, des heiligen Bischoffs Nicolai ganz und gar aufgehoben, und der verbindlichen öffentlichen Feyertlichkeit entlediget werden.

Damit nun diese Päbstliche Bulle in die Erfüllung gebracht, und allem Anstosse, den die Einfältigen daraus : daß einige Festtage gänzlich cassirer, die andern aber in Ansehung der erlaubten Arbeit dispensirer werden, vorgebeuet; wie auch auf was für eine Art Wir es wegen der in Betreff der Arbeit dispensirten Festtagen wollen und wünschen gehalten haben, bekant werde, haben Wir für nöthig erachtet nach gefesete Verordnungen, und Erklärungen darüber zu reichen. Es ist demnach

1mo.

in Betreff der oben Litt. C. specificirten und aufgehobenen Festtage, dem gemeinen Volke davon einen Begriff bezubringen, deutlich, und wenn es die Noth erforderter, öfters zu erklären : Daß, gleichwie die Einführung der Festtage eine Wirkung einer willkührlichen Gewalt der Kirche ist : also auch in der Gewalt der Kirche stehe, das wieder aufzuheben, was sie eingeführet hat, besonders wenn dringende Ursachen, entweder das Elend des Volks, so bey schweren Zeiten durch die Arbeit und Handthierung sich forthelfen muß; oder die Entheiligung solcher Tage, woben die Absichten der Kirche, die sie die Andacht zu ernähren, und zu vermehren eingeführet hat, vereitelt werden, vorwalten. Es seye dies nicht etwas neues. Die Kirche habe aus eben diesen Ursachen die Feperung der letzten Tage der heiligen Charwoche, der Oster, der Pfingstwoche, und dergleichen, die da und dort feyerlich gewesen, unerachtet sie den größten Geheimnissen des Glaubens gewidmet waren, aufgehoben.

Dies Verfahren finde bey den in Unserer Dioces cassirten Festtagen um desto mehr statt, weil sie, ohne daß man ihren eigentlichen Ursprung wisse, nicht mit einer Gleichförmigkeit, die Wir doch einführen wollen, sondern einige da, einige dort begangen worden, und darüber davon einige zu dick besammen sind, und wohl auch zweene in einer Woche zur Last des Volks einfallen.

Dabey sind Wir aber nicht gesümet, sollten von diesen cassirten Festtagen einige in dem Chöre mit Tagzeiten, oder mit einem gesungenen Amte begangen worden seyn, diese Begehung zu cassiren. Wir verordnen vielmehr, daß sie (außer der

B

ver

verbindlichen Feyerlichkeit) wie ehemals mit Beybehaltung ihrer Octaven als Festa chori begangen werden. Unsere Gedanken sind nicht die Andacht zu mindern, sondern, so viel möglich bezubehalten; wie es denn Uns sehr erfreuen wird, wenn das Volk, ohne dazu verbunden zu seyn, mittelst eines freywilligen Opfers der noch übrigen Andacht dieser Tage, so viel es seine Geschäfte zulassen, bezuwohnen sich bestreuen wird.

Damit aber nicht jemand von diesen cassirten und specificirten Festtagen einen gleichmäßigen Schluß auf die Lit. B. specificirten mache, ist

## 2do.

zu merken, und dem Volke wohl einzuprägen daß die allda specificirten Feiertage (worunter aber das Fest der Erfindung des heiligen Kreuzes nur auf jene Orte, wie oben gesagt worden, in welchen es zuvor gefeyert worden, zu ziehen ist) nicht aufgehoben sondern, wie bereits erwähnt worden, nur in soweit dispensirt werden, daß an denselben den Christgläubigen, nachdem sie dem heiligen Mesopfer, wogu sie unter einem schweren Gebothe verbunden bleiben, begewohnt haben, ihrer Arbeit und Handthierung ohne sich deswegen einen Scrupel zu machen, nachgehen können.

Es bleiben daher diese Tage der Dispensation ungeachtet Festtage und zwar feyerliche Festtage; sie behalten einige derselben ihre vorangehende Vigilien oder Fasttage mit der Verbindlichkeit, wie zuvor; die Feyerlichkeit wird nicht gestilget, sondern nur die Arbeit dabey erlaubt.

Wir verordnen und wollen daher, daß in den Städten und Dörtern, wo es mehr, als einen Priester giebt, der Gottesdienst unveränderlich mit Haltung der Tagzeiten, gesungenen Amtes, Predigt, Vespere und andern Andachten wie sonst fortgeführt werde, zumal es in solchen Dörtern noch einige Leute giebt, die die Feyerlichkeit beobachten können, und nicht nöthiget sind, ihr Brod, wie andere, mit schwerer Arbeit im sauren Schweisse ihres Angesichts zu suchen, auf welche die Päpstliche Verordnung und Erlaubnis hauptsächlich ihr väterliches Auge gerichtet hat. Und eben darum wünschten Wir von Herzen

## 3tio.

die Pfarrer und Seelsorger auf den Dörfern, wo auch nur ein einziger Priester zu finden, könnten es durch liebevolle und tröstliche Vorstellungen ihres Eifers bey den ihnen anvertrauten Seelen so weit bringen, daß sie in Betracht, der übrige Tag bleibe ihnen zur Arbeit frey, dem Beispiele verschiedener Dörfer anderer Länder gemäß, zufrieden wären, den vormittägigen Gottesdienst (der aber diesfalls, um der Arbeit mehrern Platz zu lassen, früher müste gehalten werden) wie einmal mit dem gesungenen Amte und Predigt, damit sie auch durch das göttliche Wort geistlicher Weise

Weise gespeiset, und in dem Christenthum häufiger unterrichtet würden, bezubehalten.

Sollten sie es aber

4<sup>to</sup>.

nicht so weit bringen können, und das Volk von der einmal erlangten Dispensation nicht abgeben wollen, so mögen sie es dabey bewenden lassen, und das Volk nicht in seiner Arbeit zu hindern, zu einer beliebigen Frühstunde, nach vor angezeigten Zeichen der Glocke, das Opfer der heiligen Messe, dem das Volk theils mit Singen, theils mit Beten beywohne, celebriren, darauf das feyertägliche Evangelium ablesen, und alsdann das Volk zur Arbeit entlassen. Welches auch, sollte gleich das Volk den vollständigen vormittägigen Gottesdienst vorgeschlagener massen beliebt haben, dergestalten könnte beobachtet werden, wenn die Bitterung zur Ernd- oder Saatzeit nicht den vormittägigen Gottesdienst in seiner Vollständigkeit gestatten wollte, so dem Gutachten des Pfarrherrn überlassen wird. Damit aber, falls der vormittägige Gottesdienst gefogter massen nicht könnte beobachtet werden, die Gedächtnis der Heiligen, und das Wunder der Gnade, welches Gott in ihnen, damit sie uns zu einen Vespisiele dieneren, und zur Nachahmung reizeten, nicht in eine Vergessenheit gerathe, so verordnen Wir

5<sup>to</sup>.

daß die Pfarrer und Prediger in solchen Dertern sich nicht begnügen sollen diese dispensirte Feiertage nebst ihren Fasttagen oder Vigilien, wenn sie einige haben, den vorangehenden Sonntag verkündigt zu haben, sondern darob seyn sollen den auf diese Festtage folgenden Sonntag das Evangelium des verfloßenen Feiertags nach dem sonntäglichen von der Canzel abzulesen und nebst der Moral über das sonntägliche Evangelium auch etwas von den Tugenden des Heiligen, damit die Frucht der Nachahmung erwecket werde, auf eine catechetische Art zur Erbauung des Volks zu berühren; worauf schon Sr. Heiligkeit BENEDICTUS XIV. höchstseliger Gedächtnis abgesehen und Anno 1742. verordnet hat, die Predigten auch in den Dertern, wo alle Feiertage Predigten gehalten werden; nicht in puren Lobreden zu verfassen, sondern mit einer Moral zur Erbauung zu vermischen. Und da

6<sup>to</sup>.

Sr. Päpstliche Heiligkeit Uns auch die Gewalt überlassen jene Fefttage, die etwa durch ein Gelübde entstanden sind, abzuändern, so mögen jene, die eine solche Abänderung verlangen, sich an Uns wenden, die Wir denselben, oder wenn

sonsten noch wo eine Bedenklichkeit, Schwierigkeit, oder Zweifel über diese Unsrer Verordnung und Erklärung vorwaltete, allen und jeden abhelfliche Mittel nach Unserm Vermögen, und die erforderliche Erläuterung nach Beschaffenheit der Umstände zu reichen erbittig sind. Diesem allen zufolge

7<sup>mo</sup>.

erlauben, verwilligen, verordnen, gebieten und befehlen Wir kraft Apostolischer, und der Uns obliegenden geistlichen Gewalt allen Christgläubigen beyderley Geschlechts, wie auch der sämmtlichen Geistlichkeit Unserer Dioceses in Begehung der Feiertage, oder was die Aufhebung einiger davon anlangt, sich nach dem Inhalte dieser Apostolischen Verordnung, und der von Uns darüber beigefügten Erklärung künftighin zu richten, und selber nachzukommen. Den Reichthümern und Predigern, sonderlich aber den Pfarrern und Seelenfürgern gebieten und befehlen Wir in ihren Amtsverrichtungen sich Unserer gegenwärtigen Verordnung zu einer Richtschnur zu bedienen, dieselbe aufs genaueste zu befolgen, den Inhalt dieser Päpstlichen Bulle und Unsrer beigefügte Erklärung öfters wohl und reißlich zu überlegen, und davon sowohl in öffentlichen Predigen, und catechisiren, als in privaten Umgänge, oder wo es die Umstände erbeischen, und vergönnet möchten, dem Volke einen vollkommenen und deutlichen Begriff einzuschaffen.

Wozu vieles helfen wird, wenn sie sich werden angelegen seyn lassen dem Volke nachdrücklich vorzustellen: daß es, nachdem einige Festtage aufgehoben, die anderen zum Behuff der Nahrung dispensiret worden, die Sonntage und übrigen Feiertage mit desto größerem Eifer zu begehen: dem grossen Opfer des neuen Bundes der heiligen Messe, welches als ein reines Opfer der zu bekehrenden Heiden von dem Propheten Malachias voranbekündigt; von Jesu Christo als dem Hohenpriester des neuen Bundes nach der Ordnung Melchisedechs statt der Opfer des alten Bundes, die dessen nur schwache Vorbilder waren, eingesetzt worden; und in welchem Christus der Erlöser das Opfer, welches er auf dem Creuze blutiger Weise vollendet hat, auf eine unblutige und glorreiche Art fortführet, um den Werth der Erlösung, den er am Creuze für alle insgemein gezahlet hat, hie einem jeden insbesondere mittelst seines theuersten Todes, den er auf eine Geheimnißvolle Art den himmlischen Vater vorzustellen nicht aufhöret, zuweignen, mit einer desto feurigern Inbrunst des Geistes beizuwohnen: Die Predigten und christlichen Lehren mit einer versammelterm Aufmerksamkeit, und beugamerem Herzen anzuhören; kurz, diese Gott gewidmeten Tage in Uebung aller Gottseligkeit zuzubringen, verbunden sey, will es, daß die väterliche Vorsorge Sr. Heiligkeit ihm zum Seegen gedeihe, und es das erfahre, was Gott bey dem Propheten Jsaías verheissen hat: Wenn du deinen Fuß vom Sabbat zurück zeuchst, daß du an meinem heiligen Tage nicht thust, was dir gefällt, sondern nennest ihn einen lustigen Sabbat, einen heiligen und herrlichen Tag des Herrn, und ehrest ihn in dem, daß du nicht in deiner Wegen

Malach.  
I. 12.  
S. August.  
de civ.  
Dei I. 16.  
c. 22. 1. 17.  
c. 17. 1. 18.  
c. 35. 5.  
Chrysof.  
in Psal. 95.  
& hom.  
17. in c. 9.  
ad Hebr.

Isaie. 58.  
13. 14.

gen wandelst - - - alsdann wirst du dich im Herrn erlustigen, und ich will dich aufheben über die Höhe des Landes, und dich spreisen mit dem Erbtheil Jacobs deines Vaters; dahingegen, sollte es nicht auf den Wegen des Herrn, sondern auf seinen Wegen wandeln, und solche Tage mit Spielen, Saufen, Tanzen und dergleichen Ausschweifungen zum Nachtheile der Gottseligkeit missbrauchen, es Unsegen und den Fluch des Herrn zu befahren habe.

So schmerzlich es nun Uns fallen würde, wenn die väterliche Güte Sr. Heiligkeit, und Unfre deshalb gehabte Bemühung durch solche Entheiligungen (welche zu hindern, besonders, wenn sie von Knechten und Mägden ohne an den aufgehobenen und dispensirten Festtagen arbeiten zu wollen, begangen würden, die Pfarrrer und Seelsorger auch mit Erfuchung obrigkeitlicher Hülfe, alle Mühe anzuwenden haben) sollten mißhandelt werden: zu so vielen Troste wird es Uns gereichen, wenn das Volk die Güte der Kirche, die dessen Dürftigkeiten bezuzuspringen, etwas von ihrem Rechte nachläßt, auf eine gottselige Art gebrauchen, Unsern N. 3. gethanen Vorschlag, den Wir als einen geistlichen Rath angeführt haben, annehmen, und den Segen, den es durch sein Gewerbe suchet, nicht so auf die leibliche Kräfte der Arbeit, als auf die geistliche der Gottseligkeit gründen, und einige Augenblicke Gott, von dem allein das Gedeihen seiner Arbeit abhängt, bereitwillig schenken, und opfern möchte.

Wir versprechen Uns dieses; sind aber auch zufrieden, daß, sollte dieser Unser treuer Rath, der das Zeitliche durch das Geistliche zu befördern trachtet, nicht anständig seyn, es nach den glatten Worten der Päpstlichen Bulle möge gehalten werden, der Wir zu widersprechen nicht gesinnet sind.

Urkundlich haben Wir diese Unfre Verordnung und Erklärung mit Unserm größserem Administrations-Sigill bekräftigen wollen.

Geben Rudislin, den 8. Novembr. 1770.



7. 30. 5.

Vk  
1105.

# Verordnung Sr. Päpstlichen Heiligkeit Clementis des XIV.

vermöge deren  
Feiertage aufgehoben,  
in einigen aber  
angehörter heil. Mess den Christgläubigen ihrem  
erwerbe und schweren Arbeit obzuliegen  
gnädigst erlaubet wird;  
ordnung und obhabender Gewalt

des  
zften, hochwohlgebohrnen Herrn,  
H E R R N  
Joannis Josephi  
Bärenstamm,

des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden  
us, durch beyde Marggrasthümer Ober- und Nie-  
Ecclesiasticus und Loci Ordinarius, der hochbesezten Domsitzs-  
Büdigin Praelatus, und infulireter Dom-Dechant, Praepositus  
des dasigen Jungfräulichen Closters Ordinis Sanctae Mariae  
Magdalene de Paenitentia immerwährender  
Visitor &c. &c.

Publicet  
im Jahre M. DCCLXX.

